

**Freie Hansestadt Bremen**

**Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr**

**Überwachungsplan für Industrieemissions-Anlagen**

**Herausgeber:**

Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Ansgaritorstraße 2  
28195 Bremen

Ansprechpartner: Kai Demske, Telefon 0421/361-10703

Unter Mitarbeit von: Michael Bürger, Ramona Hein, Susanne Hinterbauer, Claudia Langen, Insa Nanninga, Claudia Senger, Ralf Wehrse (alle Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr), Egon Hencken, Dr. Hartmut Teutsch (beide Gewerbeaufsicht des Landes Bremen)

Bremen, 27. August 2013, korrigiert 22.10.2013

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Ziele und Inhalte des Überwachungsplans</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zu überwachende Anlagen</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Umweltprobleme im Land Bremen</b>	<b>4</b>
3.1	Lärm	4
3.2	Gerüche	4
3.3	Luftschadstoffe	4
3.4	Grundwasser und Oberflächengewässer	5
3.5	Boden	6
<b>4</b>	<b>Zuständige Behörden und ihre Zusammenarbeit</b>	<b>7</b>
4.1	Zuständigkeiten	7
4.2	Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden	8
<b>5</b>	<b>Rechtliche Grundlagen der Überwachung</b>	<b>9</b>
5.1	Medienübergreifende Regelungen	9
5.2	Immissionsschutz	10
5.3	Gewässerschutz	10
5.4	Abfallwirtschaft	11
<b>6</b>	<b>Verfahren für die Überwachung</b>	<b>12</b>
6.1	Programme für die regelmäßige Überwachung	12
6.2	Überwachung aus besonderem Anlass	12
<b>7</b>	<b>Information der Öffentlichkeit</b>	<b>13</b>
	<b>Anlage: Liste der IE-Anlagen</b>	<b>14</b>

## 1 Ziele und Inhalte des Überwachungsplans

Überwachungspläne dienen der behördlichen Überwachung bestimmter Industrieanlagen in der Europäischen Union. Sie werden auf Grundlage der europäischen Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) erstellt. Ihr Ziel ist es, die behördliche Überwachung besonders umweltrelevanter Industrieanlagen (IE-Anlagen) einheitlich, systematisch und alle Umweltbereiche integrierend zu gestalten. Die Regelungen der IE-RL zum Überwachungsplan wurden in folgenden Rechtsvorschriften in deutsches Recht umgesetzt:

- § 52a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
- § 9 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV),
- § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie
- § 22a der Deponieverordnung (DepV).

Auf Grundlage der Überwachungspläne werden Überwachungsprogramme erstellt und regelmäßig aktualisiert. In den Überwachungsprogrammen werden die mit den IE-Anlagen verbundenen Umwelttrisiken systematisch beurteilt und die Häufigkeit von Vor-Ort-Besichtigungen angegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Überwachungsplanes erstreckt sich auf das Bundesland Freie Hansestadt Bremen. Der Überwachungsplan wird jährlich aktualisiert und auf der Internetseite [www.umwelt.bremen.de](http://www.umwelt.bremen.de) zur Verfügung gestellt.

Überwachungstätigkeiten auf sonstigen rechtlichen Grundlagen, wie die behördliche Überwachung an Nicht-IE- und sonstigen Anlagen, die Selbstüberwachung durch die Anlagenbetreiber, die Überwachung von wasser- und naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und andere, werden in diesem Plan nicht dargestellt.

## 2 Zu überwachende Anlagen

Bei IE-Anlagen handelt es sich gemäß Anhang I der IE-RL im Wesentlichen um industrielle Anlagen aus den Bereichen Energiewirtschaft, Metallherstellung und –verarbeitung, mineralverarbeitende Industrie, chemische Industrie und Abfallbehandlung. Diese Anlagen sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und in dieser Verordnung gemäß § 3 Absatz 8 BImSchG entsprechend gekennzeichnet. Außerdem zählen eigenständige Industriekläranlagen und abfallrechtlich zulassungsbedürftige Deponien grundsätzlich zu den IE-Anlagen. Keine IE-Anlagen sind Inertdeponien und Deponien mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität bis maximal 25.000 Tonnen.

Im Land Bremen bestehen 73 dieser Anlagen (Stand Oktober 2013). Sie sind in Anlage 1 aufgelistet.

### **3 Umweltprobleme im Land Bremen**

Das Land Bremen ist als Stadtstaat geprägt von hoher Bevölkerungs- und Bebauungsdichte sowie intensiver wirtschaftlicher Aktivität. So konzentriert sich hier z.B. industrielle Großproduktion, Energieerzeugung, Schiffbau und Abfallbehandlung. Ein integrierter und nachhaltiger Umweltschutz ist deshalb in Bremen von besonderer Bedeutung. Nähere Informationen zu den unten beschriebenen und weiteren Umweltthemen sind zu finden unter [www.umwelt.bremen.de](http://www.umwelt.bremen.de).

#### **3.1 Lärm**

Das Thema Lärm spielt in der Betrachtung einer vom Menschen beeinflussten Umwelt eine wesentliche Rolle. Fast 60 % der Bevölkerung fühlen sich durch Straßenverkehrslärm wesentlich belästigt – dies wurde im Rahmen einer Online-Befragung des Umweltbundesamtes, an der 68.000 Personen teilnahmen, ermittelt. 77% fühlen sich hochgradig durch die Tatsache belästigt, dass sie im Sommer wegen des vorherrschenden Außenlärms die Fenster schließen müssen.

Lärm, der von Gewerbebetrieben verursacht wird, ist in der Regel durch Auflagen in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden begrenzt. Dabei gelten für Industrieanlagen die recht strengen Maßstäbe der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm. Die zulässigen Immissionspegel sind abhängig von den Gebieten und deren Nutzung, die die Anlage umgeben.

#### **3.2 Gerüche**

Gerüche zählen ebenso wie Luftschadstoffe zu den Umwelteinflüssen, die im Rahmen der Anlagenüberwachung bewertet werden und eine Grundlage bei der Frage der Überwachungshäufigkeit von erheblicher Bedeutung sind. In der Regel gehen von Gerüchen keine Gesundheitsgefahren, sondern allenfalls Belästigungen aus. Wenn die Gerüche in Wohngebieten an über 10 Prozent der Jahresstunden auftreten, gelten sie als erheblich belästigend und stellen in der Regel schädliche Umwelteinwirkungen dar. Als Bewertungsmaßstab zur Konkretisierung der Frage schädlicher Immissionen durch Gerüche wird die Geruchs-Immissionsrichtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz herangezogen (GIRL).

Gerüche treten in zahlreichen Betrieben der Nahrungs- und Futtermittelindustrie auf sowie in Abfallbehandlungsanlagen und anderen Betrieben, in denen mit größeren Abfallmengen umgegangen wird.

#### **3.3 Luftschadstoffe**

Das Bremer Luftüberwachungssystem (BLUES) ermittelt die Konzentration von Luftschadstoffen gemäß der 39. Verordnungen zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Anhand dieser Daten kann sich jeder Bürger im Internet umfassend über die Schadstoffsituation und Luft-

qualität informieren. Seit 1987 werden an ortsfesten Messstationen in Bremen und Bremerhaven die Daten erfasst und in Berichten veröffentlicht.

Gegenwärtig wird an neun festen Standorten in Bremen und Bremerhaven die Luftqualität überwacht. Hierbei dienen fünf Messstationen der Überwachung der städtischen Hintergrundbelastung und vier Messstationen der Verkehrsbelastung. Es werden die Konzentrationen folgender Schadstoffe gemessen: Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol, Ozon, Stickstoffdioxid, Feinstaub, Schwermetalle (Blei, Cadmium, Nickel, Arsen) und Benzo[a]pyren.

In der 39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz sind Grenzwerte und Zielwerte für die oben genannten Schadstoffe festgelegt. Die Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol und Blei werden an allen Messstationen in Bremen und Bremerhaven deutlich unterschritten. Auch der Zielwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor bodennahem Ozon ( $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) wurde in den vergangenen Jahren ebenfalls an allen Messstationen eingehalten, ebenso wie die Zielwerte für Cadmium, Nickel, Arsen und Benzo[a]pyren.

Bei dem Schadstoff Stickstoffdioxid wird der Jahres-Immissionsgrenzwert von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  an keiner der Messstationen für die städtische Hintergrundbelastung erreicht. Bedingt durch die Emissionen des Kraftfahrzeugverkehrs liegt die Immissionsbelastung an den Messstationen für die Verkehrsbelastung etwa doppelt so hoch als bei den gebietsbezogenen. Der Grenzwert von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wird an mehreren verkehrsreichen Straßen überschritten.

Der Immissionsgrenzwert für Feinstaub von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel wird an keiner Messstation überschritten. Der Tages-Immissionswert von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , mit maximal 35 zulässigen Überschreitungen im Kalenderjahr, wird an allen Messstationen für den städtischen Hintergrund eingehalten. Im Bereich der Verkehrsmessstationen wird der Wert in manchen Jahren überschritten.

Wegen der hohen Belastung mit Feinstaub und Stickstoffdioxid und angesichts steigender Anforderungen durch europäische Luftqualitätsrichtlinien gilt ab dem 1. Januar 2009 in der Stadt Bremen die Umweltzonen-Regelung. Sie ist ein wichtiger Schritt, um die Luftqualität nachhaltig zu verbessern und die hier lebenden Menschen vor gefährlichen Schadstoffen zu schützen.

Der Minderung von Stickoxid und Feinstaubemissionen aus dem Bereich der IE-Anlagen kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Großemittenten für Luftschadstoffe sind die Kraftwerke in Hastedt, im Industriehafen, in Mittelsbüren und Farge, die Müllverbrennungsanlagen im Hafen, Bei den Oken, in Blumenthal und in Bremerhaven, sowie die großen Feuerungsanlagen der Stahlhütte in Mittelsbüren/Burg-Grambke.

### **3.4 Grundwasser und Oberflächengewässer**

Bei der Bewertung der wichtigsten Umweltziele für das Medium Wasser sind die Ziele und Anforderungen durch die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu beachten. Mit der im Jahr 2000 in Kraft getretenen Richtlinie wurden einheitlich geltende Umweltziele für den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer in den Mitgliedstaaten der EU geschaffen. Ziele für Oberflächengewässer sind ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial sowie ein guter

chemischer Zustand. Letzterer wird abgeprüft über die Einhaltung von europaweit gültigen Umweltqualitätsnormen für bestimmte besonders gefährliche Stoffe, die in der Tochterrichtlinie 2008/105/EG zur WRRL geregelt sind und regelmäßig aktualisiert werden.

In die Bewertung des ökologischen Zustands/Potenzials fließen die Belastungen der sogenannten flussgebietspezifischen Schadstoffe ein, die in Deutschland in der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juli 2011 festgelegt sind. Hier gelten national einheitliche Umweltqualitätsnormen. Bei der ersten Auswertung der prioritären Stoffe waren an der Weser in Bremen lediglich Überschreitungen der Umweltqualitätsnorm von TBT und PAKs zu verzeichnen. Mit der Aktualisierung der Tochterrichtlinie sind aber Verschärfungen einiger Umweltqualitätsnormen und die Hinzunahme weiterer Stoffe verbunden. Erste Schätzungen gehen von einer deutschlandweit flächendeckenden Überschreitung der Werte von Quecksilber (gemessen in Biota) aus. Genaue Ursachen über die Herkunft werden derzeit noch untersucht. Dabei muss auch der Emissionspfad über die Luft betrachtet werden.

Für das Grundwasser sind ein guter chemischer und ein guter mengenmäßiger Zustand zu erreichen. Für die Erreichung des chemischen Zustands sind derzeit Pflanzenschutzmittel- und Nitratkonzentrationen im Grundwasser ausschlaggebend. Kein Grundwasserkörper in Bremen (alle auch mit großen Flächenanteilen in Niedersachsen) erreicht den guten chemischen Zustand.

Für industrielle Abwassereinleitungen könnte dies bedeuten, dass, um die Ziele der WRRL zu erreichen, auch höhere Anforderungen an die Abwasserqualität gestellt werden könnten. Weiterhin sollten die prioritären Stoffe, für die nach WRRL langfristig eine Reduzierung der Konzentrationen bzw. eine Einstellung der Einleitung in Wasserkörper erreicht werden soll, regelungsrelevant werden.

### **3.5 Boden**

Der Boden ist Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Als Bestandteil des Naturhaushalts erfüllt er mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen zahlreiche Funktionen. Die Böden im Stadtgebiet von Bremen und Bremerhaven sind bedingt durch menschliche Aktivitäten vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Besiedlung, Abfallwirtschaft, Industrie und Verkehr haben dazu geführt, dass die Böden in urban verdichteten Räumen deutlich messbar mit Schadstoffen angereichert wurden. Der natürliche Bodenaufbau ist vielfach durch tiefgreifende Veränderungen gestört oder durch die Ablagerung nicht natürlicher Substrate überdeckt. Nach einer Auswertung des Bohrarchivs aus dem Jahre 2002 sind flächenhafte künstliche Auffüllungen für ca. 15 % der Fläche der Stadtgemeinde Bremen dokumentiert.

Gefährliche Stoffe auf ehemaligen Industriestandorten oder in Abfallablagerungen haben vor allem seit der Zeit der aufkommenden Industrialisierung vielfach zu Verunreinigungen von Boden und Grundwasser geführt. Bei der Bewertung der Umweltziele für das Schutzgut Boden sind die seit 1998 vorliegende Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage für den Umgang mit Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen maßgebend. Laut Altlastenstatistik mit Stand Juni

2013 werden für das Land Bremen 3513 altlastenverdächtige Flächen und 410 Altlasten ausgewiesen.

Zur Vermeidung der Entstehung von neuen schädlichen Bodenveränderungen sind die Grundsätze des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten. Hierzu sind nach dem Gesetz insbesondere Grundstückseigentümer und die Nutzer von Grundstücken verpflichtet Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

## 4 Zuständige Behörden und ihre Zusammenarbeit

### 4.1 Zuständigkeiten

In der Freien Hansestadt Bremen sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Behörden für die Zulassung und Überwachung von IE-Anlagen zuständig. Die Behörden überwachen in ihrer Zuständigkeit die in den Zulassungen aufgeführten Auflagen für alle IE-Anlagen sowie die Einhaltung der entsprechenden fachrechtlichen Vorschriften. Sie überwachen auch diejenigen IE-Anlagen, die eine andere Behörde zugelassen hat.

<b>Behörde</b>	<b>örtlich zuständig für</b>	<b>Zulassungsbehörde für</b>	<b>Überwachungsbehörde für</b>
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	Land Bremen	immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen außer nicht-thermische Abfallbehandlungsanlagen	immissionsschutzrechtliche Auflagen
SUBV, Referat 23	Land Bremen	immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige, nicht-thermische Abfallbehandlungsanlagen  planfestzustellende Deponien	abfallrechtliche Auflagen
SUBV, Referate 32, 33 und 34	Stadtgemeinde Bremen*), Hafengebiete in der Stadtgemeinde Bremerhaven	Direkteinleitungen	Direkteinleitungen
hanseWasser Bremen GmbH (beliehen mit hoheitlichen Aufgaben)	Stadtgemeinde Bremen*)	Indirekteinleitungen	Indirekteinleitungen

Behörde	örtlich zuständig für	Zulassungsbehörde für	Überwachungsbehörde für
Magistrat der Stadt Bremerhaven, Umweltschutzamt	Stadtgemeinde Bremerhaven		abfallrechtliche Auflagen
	Stadtgemeinde Bremerhaven ohne Hafengebiete		Direkteinleitungen
Entsorgungsbetriebe Bremerhaven	Stadtgemeinde Bremerhaven	Indirekteinleitungen	Indirekteinleitungen

\*) einschließlich stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven

Eine Übersicht über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Überwachungsbehörden gibt folgende Tabelle:

sachliche Zuständigkeit \ örtliche Zuständigkeit		Land Bremen		
		Stadtgemeinde Bremen einschließlich stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven	Stadtgemeinde Bremerhaven	
			Hafengebiete	
<b>Immissionsschutz</b>		Gewerbeaufsicht		
<b>Abfall</b>		SUBV 23	SUBV 23/ Magistrat Bremerhaven	
<b>Wasser</b>	<b>Direkt-einleitungen</b>	SUBV 32, 33 und 34	Magistrat Bremerhaven	SUBV 32, 33 und 34
	<b>Indirekt-einleitungen</b>	hanseWasser	Entsorgungsbetriebe Bremerhaven	

#### 4.2 Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden

Die zuständigen Behörden überwachen die IE-Anlagen entsprechend den im vorangegangenen Abschnitt dargestellten Zuständigkeiten. Zahlreiche IE-Anlagen werden deshalb durch mehrere Behörden überwacht. Die Zusammenarbeit der Fachbehörden wird dadurch sichergestellt, dass

- die Überwachungsprogramme der fachlich zuständigen Behörden zu einem gemeinsamen Überwachungsprogramm für jede IE-Anlage zusammengeführt werden,
- im Vorfeld der Vor-Ort-Besichtigungen die Fachbehörden die Vorgehensweise anlagenbezogen abstimmen,
- teilweise Vor-Ort-Besichtigungen gemeinsam durchgeführt werden,



- im Einzelfall bei Vor-Ort-Besichtigungen eine Fachbehörde Überwachungsaufgaben einer anderen Fachbehörde übernimmt,
- die Überwachungsberichte der fachlich zuständigen Behörden in geeigneter Form im Internet zusammen dargestellt werden sowie
- zweimal jährlich ein Erfahrungsaustausch durchgeführt wird.

## **5 Rechtliche Grundlagen der Überwachung**

### **5.1 Medienübergreifende Regelungen**

Zweck der Überwachung von IE-Anlagen ist, dass die Anlagenbetreiber ihre Verpflichtungen einhalten, die sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), den zugeordneten Verordnungen, insbesondere der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und der Deponieverordnung (DepV), sowie landesrechtlichen Regelungen ergeben. Die Überwachung umfasst sämtliche Auswirkungen der Anlagen und ist medienübergreifend organisiert, um ein möglichst hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten.

Mit Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie in das nationale Recht wurden die Anforderungen an die behördliche Überwachung von IE-Anlagen neu geregelt mit dem Ziel, die Überwachung europaweit einheitlich zu gestalten. Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Der Anlagenkatalog wurde neu definiert. Soweit es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, sind diese in der Anlagenverordnung zum BImSchG (4. BImSchV) definiert. Dort sind auch zahlreiche Abfallentsorgungsanlagen aufgeführt. Hinzu kommen industrielle Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Nummer 2 WHG sowie Deponien, die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz planfestgestellt werden.
- Die für die jeweiligen Gesetze zuständigen Behörden stellen einen gemeinsamen Überwachungsplan sowie jeweils eigene Überwachungsprogramme auf.
- Die Überwachungen erfolgen sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen. Auf Grundlage einer systematischen Beurteilung des Anlagenrisikos finden Vor-Ort-Besichtigungen statt.
- Die zuständigen Behörden überprüfen und aktualisieren die Genehmigungen, sofern notwendig. Dabei berücksichtigen sie unter anderem die „besten verfügbaren Techniken“, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben.
- Die Berichte der zuständigen Behörde über die Vor-Ort-Besichtigungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

## 5.2 Immissionsschutz

Die §§ 52 und 52a BImSchG regeln die Anforderungen an die behördliche Überwachung von IE-Anlagen, soweit diese immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind. Demnach

- können die Immissionsschutzbehörden die zur Überwachung erforderlichen Maßnahmen treffen (§ 52 Absatz 1 Satz 2 BImSchG);
- überprüfen sie die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen und die Ergebnisse der Emissionsüberwachung (§ 52 Absatz 1 Satz 8 BImSchG);
- führen sie Vor-Ort-Besichtigungen durch, überwachen die Konformität der Anlage mit den Bestimmungen der Genehmigung, die Emissionen, überprüfen interne Berichte und Folgedokumente sowie die Eigenkontrolle des Betreibers, die angewandten Techniken und die Eignung des Umweltmanagements der Anlage (§ 52 Absatz 1b Satz 2 BImSchG); hierfür haben die zuständigen Behörden weit reichende Zutritts-, Ermittlungs- und Auskunftsrechte (§ 52 Absätze 2 bis 6 BImSchG).

Nach § 17 BImSchG kann die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen zur Genehmigung einer Anlage treffen. Sie kann Messungen nach den §§ 26 und 28 BImSchG und sicherheitstechnische Prüfungen nach § 29a BImSchG anordnen. Nach § 20 BImSchG kann sie den Betrieb der Anlage unter besonderen Voraussetzungen teilweise untersagen, sie ggfs. stilllegen oder im Extremfall auch beseitigen lassen. Dabei ist einschränkend das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

## 5.3 Gewässerschutz

Nach § 100 WHG ist es die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der wasserrechtlichen Verpflichtungen zu überwachen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung der wasserrechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen. Wasserrechtliche Zulassungen sind regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 Absatz 1 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung. Dazu gehören nach § 9 Absatz 1 WHG das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer und das Grundwasser.

Die zuständige Behörde legt in den Erlaubnissen oder Bewilligungen Bestimmungen zur Überwachung fest. Diese können nach § 13 WHG auch nachträglich erlassen werden und Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe stellen. Die zuständige Behörde kann nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 WHG auch Maßnahmen anordnen, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Sie berücksichtigen dabei nach § 13 Absätze 3 und 4 WHG die „besten verfügbaren Techniken“, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben.

Nach § 101 WHG ist die zuständige Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, Betriebsgrundstücke und -räume zu betreten.

Die Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser sind in der Grundwasserverordnung konkretisiert, die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) in der Abwasserverordnung und für das Einleiten in die öffentliche Kanalisation in den Entwässerungsortsgesetzen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in der Anlagenverordnung (VAwS) geregelt, löst jedoch grundsätzlich keine behördlichen Überwachungspflichten aus.

Die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) enthält Vorgaben für die Zulassung von Industriekläranlagen und Abwasservorschriften für Abfallverbrennungsanlagen.

#### **5.4 Abfallwirtschaft**

Die §§ 47 bis 61 KrWG regeln die abfallrechtliche Überwachung im Hinblick auf die Abfallvermeidung und -bewirtschaftung. Die zuständige Behörde überprüft nach § 47 Absatz 2 Satz 1 KrWG in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Erzeuger gefährlicher Abfälle, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Sie hat nach § 47 Absatz 3 und 4 KrWG Auskunfts- und Betretungsrechte.

Für Deponien stellen die zuständigen Behörden nach § 47 Absatz 7 KrWG Überwachungspläne und -programme auf. Nach § 47 Absatz 7 Satz 2 KrWG gehören zur Überwachung der Deponien insbesondere auch die Überwachung der Errichtung, Vor-Ort-Besichtigungen, die Überwachung der Emissionen und die Überprüfung interner Berichte, Folgedokumente sowie Messungen und Kontrollen, die Überprüfung der Eigenkontrolle, die Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements.

An die Überwachung gefährlicher Abfälle sind nach §§ 48 -55 KrWG besondere Anforderungen zu stellen, die in der Abfallverzeichnis-, der Nachweis- und der Beförderungserlaubnisverordnung konkretisiert werden.

Die Deponieverordnung regelt umfassend Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich der Annahmeverfahren, Messverfahren, Überwachungsvorgaben. Hinsichtlich bestimmter Ereignisse bestimmt § 12 Abs. 6 DepV, dass neben der unverzüglichen Pflicht zur Unterrichtung der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 4 DepV bei allen Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Begrenzung und zukünftigen Vermeidung vom Deponiebetreiber eigenständig zu ergreifen sind. Des Weiteren hat die zuständige Behörde die Maßnahmen zu prüfen und zu beurteilen. Der Deponiebetreiber ist durch Anordnung oder Änderung der Zulassung zu verpflichten, diese sowie alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

## **6 Verfahren für die Überwachung**

### **6.1 Programme für die regelmäßige Überwachung**

Die Fachbehörden beurteilen systematisch anhand von Risikokriterien die IE-Anlagen, legen Höchstabstände zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen fest und dokumentieren die Ergebnisse in den Überwachungsprogrammen. Die Gesamtbeurteilung für eine Anlage entspricht der jeweils höchsten fachlichen Beurteilung bzw. dem kürzesten Überwachungszeitraum. Der Zeitraum kann ein, zwei oder drei Jahre betragen.

Bei der Risikobeurteilung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- (1) mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des von der Anlage ausgehenden Unfallrisikos,
- (2) bisherige Einhaltung der Erlaubnis- oder Zulassungsanforderungen,
- (3) Eintragung eines Unternehmens in ein Verzeichnis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung.

Im Einzelnen werden die folgenden Unterkriterien herangezogen:

- Schadstoffemissionen in Boden, Wasser, Luft
- Schallemissionen
- Abfallströme, Abfallmenge und Gefährlichkeit von Abfällen
- Kapazitäten der Entsorgungsanlagen
- Umfang der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
- Datenlage bei der Abfallüberwachungsbehörde
- Ressourcenschutz
- Unfallrisiko durch gefährliche Stoffe
- Lagerung von Stoffen
- Organisation
- Selbstüberwachung der Betreiber
- Zuverlässigkeit der Betreiber (Strafverfahren, Ordnungswidrigkeiten, Formalverstöße, Beschwerden, Zertifizierung)

### **6.2 Überwachung aus besonderem Anlass**

Neben der regelmäßigen Überwachung auf Grundlage der systematischen Risikobeurteilung werden die IE-Anlagen auch aus besonderem Anlass vor Ort besichtigt. Eine solche Überprüfung kann vorgenommen werden

1. bei Nachbarschaftsbeschwerden über Umweltbeeinträchtigungen,
2. im Fall von Unfällen, Betriebsstörungen oder Störfällen,
3. bei wesentlichen Veränderungen des Standes der Technik, die eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
4. wenn neue umweltrechtliche Vorschriften umgesetzt werden müssen,
5. aufgrund einer Änderungsanzeige, Änderungsgenehmigung oder Neugenehmigung einer IE-Anlage und
6. bei Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsaufgaben.

## **7 Information der Öffentlichkeit**

Der Überwachungsplan und die Überwachungsprogramme werden gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 2 UIG in geeigneter Form im Internet veröffentlicht. Die Berichte von den Vor-Ort-Besichtigungen werden nach § 52a Absatz 5 Satz 3 BImSchG, § 9 Abs. 5 IZÜV bzw. § 22 Abs. 5 DepV der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Ergebnisse werden gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 4 UIG in zusammengefasster Form ins Internet eingestellt.

## Anlage: Liste der IE-Anlagen

GA: Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Mag.: Magistrat Bremerhaven

SUBV: Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

ID	Anlagenbetreiber, Anlagenadresse	Anlagenbezeichnung	Ziffer 4. BlmSchV	Ziffer IED	Zulas- sungs- behörde
<b>Stadtgemeinde Bremen (59 IE-Anlagen)</b>					
1	AB Inbev Brauerei Beck & Co Am Deich 18/19 28200 Bremen	5 Dampfkesselanlagen	1.1	1.1	GAA
2	AB Inbev Brauerei Beck & Co Am Deich 18/19 28201 Bremen	Brauen von Bier	7.27.1	6.4 b) ii)	GAA
1a	Adolf Löbl Rohstoffbetriebe GmbH Arberger Hafendamm 20 28309 Bremen	Schredderanlage	8.9.1.1	5.3 b) iv)	SUBV
6	Air Liquide, Düsseldorf Auf den Delben 35 28237 Bremen	Herstellung von Wasser- stoff (am KWW)	4.1.1	4.2 a)	GAA
2a	ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Gichtgasschlammdeponie II	-	5.4	SUBV
3a	ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Bauschuttdeponie IV	-	5.4	SUBV
4a	ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Schlackedeponie V	-	5.4	SUBV
12	ArcelorMittal Bremen BREGAL Auf den Delben 35 28237 Bremen	Verzinkungsanlage	3.9.1.1	2.3 c)	GAA
13	ArcelorMittal Bremen BREGAL 2 Auf den Delben 35 28237 Bremen	Warmband- Verzinkungsanlage, I Sendzimir-Verfahren	3.9.1.1	2.3 c)	GAA
14	ArcelorMittal Bremen BREMA Walzwerk GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Warmwalzwerk II	3.6.1.1	2.3 a)	GAA
15	ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Dampfkesselanlage	1.1	1.1	GAA
16	ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 36 28237 Bremen	Sinteranlage mit Erz- brech- und Siebanlage	3.1	2.1	GAA
17	ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	Hochofen 2+3, Gichtgas- netz sowie Kohlestaub- einblasanlage	3.2.2.1	2.2	GAA
18	ArcelorMittal Bremen GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	LD-Stahlwerk mit Schrott- platz, Pelletierung, Kondi- tionierung, Vakuumanlage Roheisenübergabe, Roheisenentschwefe- lungsanlage und Hand- flämmerei	3.2.2.1	2.2	GAA

ID	Anlagenbetreiber, Anlagenadresse	Anlagenbezeichnung	Ziffer 4. BlmSchV	Ziffer IED	Zulas- sungs- behörde
5a	Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co.KG Adam-Smith-Straße 3-5 Ri- cardostraße 4 u. 5 28307 Bremen	Zwischenlager einschl. Eingangslager für Stra- ßenkehricht	8.12.1.1	5.5	SUBV
6a	Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co.KG Adam-Smith-Straße 3-5 28307 Bremen	CPB-Anlage	8.8.1.1	5.1 b)	SUBV
37	BLG-Cargo Logistics Kap-Horn-Straße 11 28237 Bremen	Abfalllager und -umschlag (Schrott, Asche und Schlacke)	8.12.1.1 und 8.1.5.1	5.5	GAA
38	BLG-Cargo Logistics Senator-Borttscheller-Straße 28197 Bremen	Abfalllager und Abfallum- schlag in Containern	8.12.1.1 und 8.1.5.1	5.5	GAA
7a	bremenports GmbH & Co.KG Bremen-Niedervieland 28197 Bremen	Ablagerung von Hafen- schlick	-	5.4	SUBV
42	Bremer Rolandmühle Erling & Co Emder Straße 39 28217 Bremen	Mühle	7.21	6.4 b) ii)	GAA
43	BREMER Schlacht- und Fleisch- zentrum GmbH & Co KG Schragestraße 10 28239 Bremen	Schlachthof	7.2.1	6.4 a)	GAA
8a	BREWA Umwelt-Service GmbH Marschgehren 8 28779 Bremen	Abfallbehandlung Eindampfanlage	8.10.1.1	5.1 b)	SUBV
62	Daimler AG Mercedesstraße 1 28309 Bremen	Kfz-Bau	3.24	6.7	GAA
85	Feuerverzinkung Bremen GmbH & Co. KG Hüttenstraße 7 28237 Bremen	Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutz- schichten	3.9.1.1	2.3 c)	GAA
90	GDF SUEZ Energie Deutschland AG Wilhelmshavener Straße 6 28777 Bremen	Kraftwerk Farge	1.1	1.1	GAA, SUBV
91	Gemeinschaftskraftwerk Bremen GmbH&Co.KG Theodor-Heuss- Allee 20 Auf den Delben 35 28237 Bremen	GuD-Kraftwerk Mittelsbüren	1.1	1.1	GAA, SUBV
9a	Hirsch Hermann-Funk-Straße 6, 7, 8+9 28309 Bremen	Abfallzwischenlager	8.12.1.1	5.5	SUBV
111	HKW Blumenthal Landrat-Christians-Straße 95 28779 Bremen	Abfall-Verbrennung	8.1.1.3	5.2 a)	GAA
113	Holcim (Deutschland) AG Werk Hansa-Bremen. Auf den Delben 35 28237 Bremen	Herstellung von Zement	2.3.1	3.1 a)	GAA
10a	INTERSEROH Jade Stahl GmbH Hemelinger Hafendamm 15 28309 Bremen	Schredderanlage	8.9.1.1	5.3 b) iv)	SUBV

<b>ID</b>	<b>Anlagenbetreiber, Anlagenadresse</b>	<b>Anlagenbezeichnung</b>	<b>Ziffer 4. BlmSchV</b>	<b>Ziffer IED</b>	<b>Zulas- sungs- behörde</b>
123	Kellogg Auf der Muggenburg 28217 Bremen	Nahrungsmittel aus pflanzlichen Rohstoffen	7.34.2	6.4 b) ii)	GAA
11a	Kompostierung Nord GmbH Fahrwiesendamm 100 28219 Bremen	Grünabfall- Kompostierungsanlage	8.5.1	5.3 b) i)	SUBV
12a	Nehlsen GmbH & Co. KG Louis-Krages-Straße 10 28237 Bremen	CPB-Anlage	8.8.1.1	5.1 b)	SUBV
13a	Nehlsen GmbH & Co. KG Louis-Krages-Straße 10 28237 Bremen	Abfall-Zwischenlager	8.12.1.1	5.5	SUBV
16a	Nehlsen GmbH & Co.KG Reitbrake 6 28237 Bremen	Schadstoffzwischenlager	8.12.1.1	5.5	SUBV
153	Nehlsen GmbH & Co. KG Strotthoffkai 18 28309 Bremen	Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen	8.12.1.1	5.1	GAA
154	Nehlsen GmbH & Co. KG Strotthoffkai 18 28309 Bremen	Chemisch-physik. Be- handlungsanlage	8.8.1.1	5.1 b)	GAA
161	Norddeutsche Steingutfabrik Schönebecker Straße 101-103 28759 Bremen	Brennen keramischer Erzeugnisse	2.10.1	3.5	GAA
167	Premium Aerotec GmbH Airbusallee 1 28199 Bremen	Galvanik (Anodisier- und Chromatieranlage)	3.10.1	2.6	GAA
171	ReCo Krafffutterwerke Getreidestraße 9 28217 Bremen	Mischfutterwerk	7.21	6.4 b) ii)	GAA
172	Reiner Brach GmbH & Co.KG Auf den Delben 35 28237 Bremen	Warmwalzwerk I	3.6.1	2.3 a)	GAA, SUBV
184	Sandersfeld Bruchweg 78c 28309 Bremen	Galvanik	3.10.1	2.6	GAA
186	Saturn Heimtiernahrung GmbH Senator-Mester-Straße 1 28197 Bremen	Herstellung von Tiernah- rung	7.4.1.1	6.4 b) i)	GAA
17a	Schlackenkontor Bremen GmbH Beim Industriehafen 39 28237 Bremen	Zwischenlager für Schla- cke	8.12.1.1	5.5	SUBV
193	swb Entsorgung GmbH & Co. KG Oken 2 28219 Bremen	Spitzenheizwerk	1.1	1.1	GAA
194	swb Entsorgung GmbH & Co. KG Oken 2 28219 Bremen	Müllheizkraftwerk	8.1.1.1	5.2 a)	GAA
195	swb Entsorgung GmbH & Co. KG Otavistraße 7 u. 9 28237 Bremen	Mittelkalorikkraftwerk KW- Hafen	8.1.1.1	5.2 a)	GAA, SUBV
197	swb Erzeugung GmbH Auf den Delben 35 28237 Bremen	KW-Mittelsbüren	1.1	1.1	GAA, SUBV
198	swb Erzeugung GmbH Emil-Sommer-Straße 11 28329 Bremen	Heizwerk Vahr	1.1	1.1	GAA



ID	Anlagenbetreiber, Anlagenadresse	Anlagenbezeichnung	Ziffer 4. BlmSchV	Ziffer IED	Zulas- sungs- behörde
199	swb Erzeugung GmbH Hasteder Osterdeich 255 28207 Bremen	KW Hastedt	1.1.	1.1	GAA, SUBV
200	swb Erzeugung GmbH Otavistraße 7 u. 9 28237 Bremen	Block 6 KW Hafen	1.1	1.1	GAA, SUBV
201	swb Erzeugung GmbH Otavistraße 7 u. 9 28237 Bremen	Block 5 KW Hafen	1.1	1.1 und 5.2 a)	GAA, SUBV
18a	Umweltbetrieb Bremen Fahrwiesendamm 28219 Bremen	Deponie DK III Abschnitt	-	5.4	SUBV
19a	Umweltbetrieb Bremen Fahrwiesendamm 28219 Bremen	Deponie DK I Abschnitt	-	5.4	SUBV
20a	Umweltbetrieb Bremen Fahrwiesendamm 28219 Bremen	Schredderabfall- vorbehandlung	8.6.1.1	5.1 a)	SUBV
219	Umweltschutz Nord GmbH & Co. Beim Industriehafen 39 28237 Bremen	mikrobiologische Boden- reinigungsanlage	8.7.1.1	5.1 a)	GAA
22a	Umweltschutz Nord GmbH Nieder- lassung Bremen Beim Industriehafen 39 28237 Bremen	Abfallzwischenlager	8.12.1.1	5.5	SUBV
231	Weserport GmbH Windhukstraße 31 28237 Bremen	Terminal 2: Hausmüll, Altholzsortierung, Bau- schutt	8.12.1.1	5.5	GAA
24a	Weserport GmbH Südweststraße 19-21 (ECL) 28237 Bremen	Terminal 4: Zwischenla- ger für div. Abfallarten	8.12.1.1	5.5	SUBV
<b>Stadtgemeinde Bremerhaven (11 IE-Anlagen)</b>					
13	Bremerhavener Entsorgungsges. mbH Zur Hexenbrücke 16 27570 Bremerhaven	Ölfeuerungsanlage (Spit- zenkessel)	1.1	1.1	GAA, Mag.
14	Bremerhavener Entsorgungsges. mbH Zur Hexenbrücke 16 27570 Bremerhaven	Müll-Heizkraftwerk	8.1.1.1 u. 8.1.1.3	5.2 a) u. b)	GAA
30a	Bremerhavener Entsorgungsgesell- schaft mbH Wurster Straße 27580 Bremerhaven	Deponie	-	5.4	SUBV
35	F. Schottke Zweigniederlassung der Frosta AG Am Lunedeich 116 27572 Bremerhaven	Nahrungsmittel- Herstellung	7.34.1	6.4 b) iii)	GAA
39	Frozen Fish International GmbH Am Lunedeich 115 27572 Bremerhaven	Nahrungsmittel- Herstellung	7.34.1	6.4 b) iii)	GAA
42	Genossenschafts-Kraftfutterwerk GmbH Dockstraße 11 27572 Bremerhaven	Futtermittelwerk	7.21	6.4 b) ii)	GAA
68	NORD CERAM Fliesenproduktions- u. -vertriebs GmbH u. Co. KG Neufundlandstraße 1 27572 Bremerhaven	Fliesenwerk	2.10.1	3.5	GAA

ID	Anlagenbetreiber, Anlagenadresse	Anlagenbezeichnung	Ziffer 4. BImSchV	Ziffer IED	Zulas- sungs- behörde
32a	Optima-Entsorgungsgesellschaft- GmbH Dockstraße 6 27572 Bremerhaven	biologische Bodenbe- handlung u. zeitweilige Lagerung von gefährli- chen Abfällen	8.7.1.1 u. 8.12.1.1	5.1 a)	SUBV
33a	Redux GmbH Batteriestraße 94 27568 Bremerhaven	Zwischenlager für Batte- rien	8.12.1.1	5.5	SUBV
34a	Spitzmacher-Gebhardt Logistik Ringstraße 80 27572 Bremerhaven	Zwischenlager für Öl- /Wassergemische, Altöl	8.12.1.1	5.5	SUBV
101	Versandschlachthof Unterweser GmbH Schlachthofstraße 18 27576 Bremerhaven	Anlage zum Schlachten von Rindern und Schwei- nen	7.2.1	6.4 a)	GAA, Mag.
<b>Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven (3 IE-Anlagen)</b>					
40a	EUROGATE Container Terminal Bremerhaven GmbH Senator-Bortscheller-str. 1 27568 Bremerhaven	Umschlag und Lagerung von Abfällen	8.12.1.1 u. 8.15.1	5.5	SUBV
41a	Lloyd-Werft Bremerhaven AG Brückenstraße 25 27568 Bremerhaven	Altölzwischenlager	8.12.1.1	5.5	SUBV
42a	NORTH SEA TERMINAL BREM- ERHAVEN GmbH & Co. Senator-Borttscheller-Str. 14 27568 Bremerhaven	Umschlag und Lagerung von Abfällen	8.12.1.1 u. 8.15.1	5.5	SUBV